

Soziale und kulturelle Teilhabe

Ab 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“.

Hierzu zählen unter anderem **Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.**

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) und

- anspruchsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder
- anspruchsberechtigt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder
- Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- Bezieher des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10,00 € monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe können Sie für jedes Kind individuell beantragen.

Damit die Leistung Ihrem Kind in vollem Umfang zu Gute kommt, stellen Sie die Anträge bitte rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Mit der Antragstellung ist ein Nachweis über die Aktivität (z. B. Vereinsmitgliedschaft) vorzulegen.

Diese Hilfe wird in der Regel nicht als Geldleistung an Sie ausgezahlt. Die Bewilligungsbehörde rechnet direkt mit dem Anbieter ab.

Weitere Hinweise, wer für Sie zuständig ist und wo Sie Ihren Antrag stellen können, erhalten Sie in der **Informationsbroschüre „allgemeine Informationen“**.